

IPN-27	Haushalte (Niederspannung)				
	Zeitzone				
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktpreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	8.55 Rp./kWh	31.92 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	40.92 Rp./kWh	44.23 Rp./kWh
Zone 2	4.60 Rp./kWh	11.55 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	16.60 Rp./kWh	17.94 Rp./kWh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat			Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 4.32 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.00 pro Monat	Fr. 6.49 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV, Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Solidarisierte Kosten

Besondere Bestimmungen (Vollversorgung)

Das Produkt gilt bis 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr unabhängig der bezogenen Leistung.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2025 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

In Liegenschaften mit mehreren Messstellen wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Messstellen, so wird jede separat verrechnet. Bei leerstehenden Objekten wird der Grundpreis dem Hauseigentümer verrechnet. Der Grundpreis, sowie der Messtarif pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Benötigt der Kunde eine Leistungsmessung, kann die Ablesung mittels Fernauslesung erfolgen. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Ableseperiode, Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen jährlich per Ende Dezember. Teilrechnungen auf der Basis der Vorjahreswerte werden per Ende April und Ende August gestellt (in speziellen Fällen auch monatlich).

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwandes bleiben vorbehalten.

Lieferbeschränkungen

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Zeitzonen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Für Bezüge ohne angemessene Energiemenge bleibt die Anwendung eines den Tarifbestimmungen entsprechenden anderen Produktes vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt IPN-27 ersetzt das bisherige Produkt IPN-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPW-27	Haushalte mit elektrischer Raumheizung (Niederspannung)				
	Zeitzone				
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktpreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	8.45 Rp./kWh	31.92 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	40.82 Rp./kWh	44.13 Rp./kWh
Zone 2	4.40 Rp./kWh	11.55 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	16.40 Rp./kWh	17.73 Rp./kWh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat			Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 4.32 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.00 pro Monat	Fr. 6.49 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Solidarisierte Kosten

Besondere Bestimmungen (Vollversorgung)

Das Produkt gilt für Kunden mit gesteuerter elektrischer Raumheizung (Widerstandsheizungen. Wärmepumpenanlagen). mit oder ohne integrierte Warmwasseraufbereitung.

Das Produkt gilt für Kunden bis 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr unabhängig der bezogenen Leistung.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2025 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Es kommt zur Anwendung bei Objekten, bei denen der Strombezug zur dauernden Deckung des überwiegenden Teils des Raumwärmebedarfs dient. Für die Warmwasseraufbereitung kann dieser Tarif nur angewendet werden, wenn diese in die elektrische Raumheizung integriert ist.

Massgebend sind dabei ordnungsgemäss bewilligte und gesteuerte elektrische Raumheizungs-/Warmwasseraufbereitungsanlagen. Die Anschluss- und Lieferbedingungen für diese Anlagen sind im Reglement (u.a. Reglement für Anschluss- und Kostenbeiträge, Raumheizungen und Wärmepumpenanlagen) aufgeführt.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

In Liegenschaften mit mehreren Messstellen wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Bezieht ein Kunde Strom über mehrere Messstellen, so wird jede separat verrechnet. Bei leerstehenden Objekten wird der Grundpreis dem Hauseigentümer verrechnet. Der Grundpreis, sowie der Messtarif pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Benötigt der Kunde eine Leistungsmessung, kann die Ablesung mittels Fernauslesung erfolgen. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Ableseperiode. Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen jährlich per Ende Dezember. Teilrechnungen auf der Basis der Vorjahreswerte werden per Ende April und Ende August gestellt (in speziellen Fällen auch monatlich).

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwandes bleiben vorbehalten.

Lieferbeschränkungen

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Zeitzonen mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Für Bezüge ohne angemessene Energiemenge bleibt die Anwendung eines der Tarifbestimmungen entsprechenden anderen Produktes vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt IPW-27 ersetzt das bisherige Produkt IPW-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPB-27	Öffentliche Beleuchtung (Niederspannung)				
	Zeitzone				
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag		07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr		
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktpreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1 + 2	8.55 Rp./kWh	23.48 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	32.48 Rp./kWh	35.11 Rp./kWh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat			Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 4.32 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.00 pro Monat	Fr. 6.49 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Solidarisierte Kosten

Besondere Bestimmungen

Das Produkt gilt für die öffentliche Beleuchtung. Die Ein- und Ausschaltzeiten richten sich nach den Vorgaben der öffentlichen Hand.

Bezieht der Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Rechnungsstellung

Die Stromrechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwandes bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt IPB-27 ersetzt das bisherige Produkt IPB-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPT-27		Temporäre Anschlüsse (Niederspannung)			
	Zeitzone				
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag				
Zone 2:	übrige Zeit	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Produktpreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1 + 2	12.50 Rp./kWh	40.00 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	52.95 Rp./kWh	57.25 Rp./kWh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat			Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 4.32 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.00 pro Monat	Fr. 6.49 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Solidarisierte Kosten

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung

Dieses Produkt gilt für den Bezug elektrischer Energie ab temporären Anschlüssen (Baustellen, Festanlagen, Schausteller, Vergnügungsbetriebe usw.).

2. Anschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss (inkl. Demontage) an das Niederspannungsnetz werden vom Kunden getragen.

3. Ablösung

Dieses Produkt wird solange verrechnet, bis die temporäre Anlage demontiert, die definitive Messeinrichtung installiert oder der Zähler auf das zugordnete Produkt geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind.

Dieses Produkt unterliegt keiner Sperrung.

Die Elektra bestimmt die Art der Energiemessung und stellt dem Kunden die erforderlichen Apparate ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung.

Rechnungsstellung

Die Stromrechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und den Kosten des zusätzlichen Zeitaufwandes bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt IPT-27 ersetzt das bisherige Produkt IPT-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPG-A-27		Grosskunden (Niederspannung)			
		Zeitzone			
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	5.40 Rp./kWh	20.69 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	26.54 Rp./kWh	28.69 Rp./kWh
Zone 2	4.10 Rp./kWh	11.73 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	16.28 Rp./kWh	17.60 Rp./kWh
Leistung (Monatsmaximum)	10.00 Fr./kW			10.00 Fr./kW	10.81 Fr./kW
Blindstrom	3.80 Rp./kVarh			3.80 Rp./kVarh	4.11 Rp./kVarh
Messtarif	Fr. 4.00 pro Monat			Fr. 4.00 pro Monat	Fr. 4.32 pro Monat
Grundpreis	Fr. 3.20 pro Monat	Fr. 2.80 pro Monat		Fr. 6.00 pro Monat	Fr. 6.49 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Solidarisierte Kosten

Anwendung des Produktes (Vollversorgung)

Dieses Produkt gilt für Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz (Vollversorgung) beliefert werden können und einen anrechenbaren Verbrauch über 50'000 kWh pro Jahr aufweisen und 100'000 kWh pro Jahr nicht überschreitet.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2025 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Mit diesem Produkt wird auch die Leistung sowie der Blindstromverbrauch gemessen und entsprechend verrechnet.

Der Grundpreis, sowie der Messtarif pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Leistungsmessung

Die Leistung wird durchgehend über die Zeitzonen 1 und 2 gemessen.

- Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:15. 00:30. 0045. 01:00 ff).
- Die höchste Leistung pro Monat, die während einer vollen Viertelstunde gemessen wurde, wird registriert.
- Die verrechenbare Leistung ist der höchst gemessene Wert pro Monat.

Wird eine Messstelle vor Monatsablauf vorübergehend oder definitiv aufgehoben oder einem anderen Produkt zugeordnet, wird die verrechenbare Monatsleistung aufgrund des bis dahin registrierten Höchstwertes berechnet.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Zeitzone höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\phi = 0.93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Ableseperiode. Rechnungsstellung

Bei Kunden ohne automatische Fernauslesung erfolgt die Ablesung pro Quartal. Die Verrechnung erfolgt im Normalfall pro Monat, d.h. die Abrechnungen werden jeweils quartalsweise zugestellt.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und dem zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt IPG-A-27 ersetzt das bisherige Produkt IPG-A-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPG-L-27 Grosskunden Industrie (Niederspannung) mit fernausgelesenem Lastgang					
Zeitzone					
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	5.40 Rp./kWh	20.69 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	26.54 Rp./kWh	28.69 Rp./kWh
Zone 2	4.10 Rp./kWh	11.73 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	16.28 Rp./kWh	17.60 Rp./kWh
Leistung (Monatsmaximum)	10.00 Fr./kW			10.00 Fr./kW	10.81 Fr./kW
Blindstrom	3.80 Rp./kVarh			3.80 Rp./kVarh	4.11 Rp./kVarh
Messtarif	Fr. 16.65 pro Monat			Fr. 16.65 pro Monat	Fr. 18.00 pro Monat
Grundpreis	Fr. 13.35 pro Monat	Fr. 15.00 pro Monat		Fr. 28.35 pro Monat	Fr. 30.65 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Solidarisierte Kosten

Anwendung des Produktes (Vollversorgung)

Dieses Produkt gilt für Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz (Vollversorgung) beliefert werden können und der anrechenbare Verbrauch pro Jahr über 100'000 kWh liegt und 1'000'000 kWh nicht überschritten wird.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2025 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Mit diesem Produkt wird auch die Leistung sowie der Blindstromverbrauch gemessen und entsprechend verrechnet.

Die Kundenanlage ist mit einer fernausgelesenen Lastgangmessung auszurüsten. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Der Grundpreis, sowie der Messtarif pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Leistungsmessung

Die Leistung wird durchgehend über die Zeitzonen 1 und 2 gemessen.

- Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:15. 00:30. 00:45. 01:00 ff).
- Die höchste Leistung pro Monat, die während einer vollen Viertelstunde gemessen wurde, wird registriert.
- Die verrechenbare Leistung ist der höchst gemessene Wert pro Monat.

Wird eine Messstelle vor Monatsablauf vorübergehend oder definitiv aufgehoben oder einem anderen Produkt zugeordnet, wird die verrechenbare Monatsleistung aufgrund des bis dahin registrierten Höchstwertes berechnet.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Zeitzone höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\phi = 0.93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Ableseperiode. Rechnungsstellung

Bei Kunden mit automatischer Fernauslesung erfolgt die Ablesung und Verrechnung monatlich.

Bei Kunden ohne automatische Fernauslesung erfolgt die Ablesung pro Quartal. Die Verrechnung erfolgt im Normalfall pro Monat, d.h. die Abrechnungen werden jeweils quartalsweise zugestellt.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und dem zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt IPG-L-27 ersetzt das bisherige Produkt IPG-L-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon

IPG-B-27		Grosskunden Industrie (Niederspannung) mit fernausgelesenem Lastgang			
	Zeitzone				
Zone 1	Montag bis Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr			
Zone 2:	übrige Zeit				
Produktepreise	Netznutzung	Energie	AGW ¹⁾	Total exkl. MwSt.	Total inkl. MwSt.
Zone 1	5.40 Rp./kWh	17.67 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	23.52 Rp./kWh	25.43 Rp./kWh
Zone 2	4.10 Rp./kWh	11.12 Rp./kWh	0.45 Rp./kWh	15.67 Rp./kWh	16.94 Rp./kWh
Leistung (Monatsmaximum)	10.00 Fr./kW			10.00 Fr./kW	10.81 Fr./kW
Blindstrom	3.80 Rp./kVarh			3.80 Rp./kVarh	4.11 Rp./kVarh
Messtarif	Fr. 16.65 pro Monat			Fr. 16.65 pro Monat	Fr 18.00 pro Monat
Grundpreis	Fr. 13.35 pro Monat	Fr. 15.00 pro Monat		Fr. 28.35 pro Monat	Fr. 30.65 pro Monat

¹⁾ Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühren)

Zusätzliche Kosten

In den oben genannten Netznutzungspreisen nicht enthalten sind folgende gesetzliche Abgaben:

- Netzzuschlag (KEV. Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Systemdienstleistungen (SDL)
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Steuern
- Stromreservebeitrag an den Bund
- Solidarisierte Kosten

Anwendung des Produktes (Vollversorgung)

Dieses Produkt gilt für Kunden, die aus dem Niederspannungsnetz (Vollversorgung) beliefert werden können und der anrechenbare Verbrauch pro Jahr über 1'000'000 kWh liegt.

Die abgelesenen Werte des Jahres 2025 bilden die Basis für die Produktezuweisung.

Messung

Die Elektra bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

Mit diesem Produkt wird auch die Leistung sowie der Blindstromverbrauch gemessen und entsprechend verrechnet.

Die Kundenanlage ist mit einer fernausgelesenen Lastgangmessung auszurüsten. Die Anschlüsse für die Datenkommunikation (Telefonanschluss, -abonnement usw.) stellt der Kunde der Elektra kostenlos zur Verfügung.

Der Grundpreis, sowie der Messtarif pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Leistungsmessung

Die Leistung wird durchgehend über die Zeitzonen 1 und 2 gemessen.

- Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet (00:15. 00:30. 0045. 01:00 ff).
- Die höchste Leistung pro Monat, die während einer vollen Viertelstunde gemessen wurde, wird registriert.
- Die verrechenbare Leistung ist der höchst gemessene Wert pro Monat.

Wird eine Messstelle vor Monatsablauf vorübergehend oder definitiv aufgehoben oder einem anderen Produkt zugeordnet, wird die verrechenbare Monatsleistung aufgrund des bis dahin registrierten Höchstwertes berechnet.

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch darf pro Zeitzone höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\phi = 0.93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Ableseperiode. Rechnungsstellung

Bei Kunden mit automatischer Fernauslesung erfolgt die Ablesung und Verrechnung monatlich.

Bei Kunden ohne automatische Fernauslesung erfolgt die Ablesung pro Quartal. Die Verrechnung erfolgt im Normalfall pro Monat, d.h. die Abrechnungen werden jeweils quartalsweise zugestellt.

Die Rechnungen sind unbedingt innert den vorgemerkten Zahlungsfristen auf den Rechnungen zu vergüten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Die Einforderung von Verzugszinsen und dem zusätzlichen Zeitaufwand bleibt vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation zu erstellen.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Zufikon beruht auf dem vorliegenden Produkt sowie auf dem Elektra-Reglement vom 1. Januar 2026.

Das Produkt IPG-B-27 ersetzt das bisherige Produkt IPG-B-26 gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Zufikon, im August 2026

Gemeinderat und Elektra Zufikon